

# Alpha und die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg

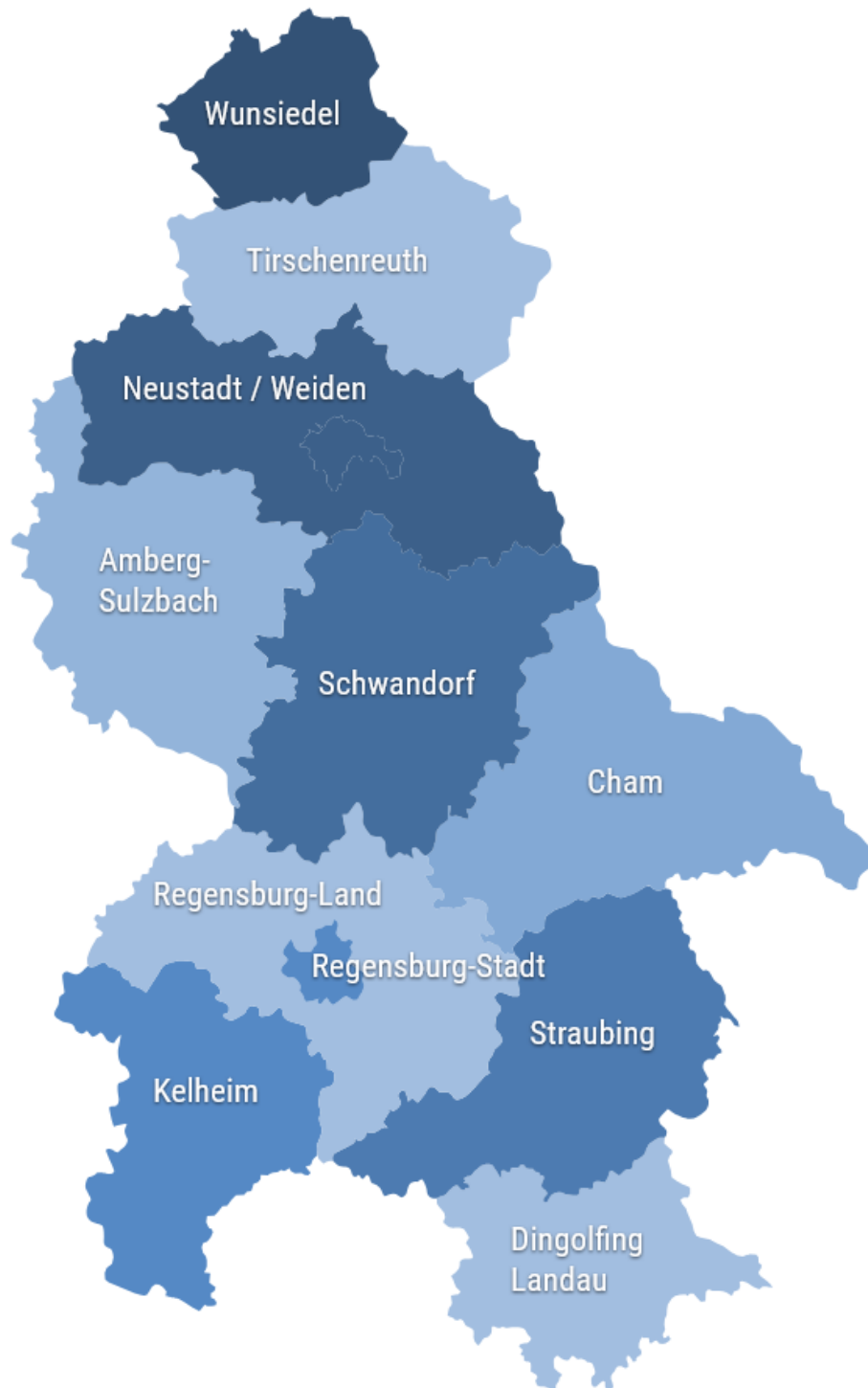


**KEB**  
KATHOLISCHE ERWACHSENENBILDUNG  
IM BISTUM REGENSBURG E.V.



## Die KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e. V.

Die KEB im Bistum Regensburg ist entlang der Landkreisgrenzen in elf Regionalstellen gegliedert. Die Regionalen KEBs sind die Ansprechpartnerinnen für die Durchführung und Unterstützung von Alpha vor Ort.



# Alpha in der Katholischen Erwachsenenbildung

## Hinweise zur Durchführung von Alpha in der KEB im Bistum Regensburg e. V.

Stand: 18. März 2026

### Grundsätzliches

Alpha ist ein ökumenischer Glaubenskurs, der weltweit und auch bei uns im Bistum Regensburg erfolgreich durchgeführt wird. Hier bekommen Menschen die Möglichkeit, die **Grundbotschaft des Evangeliums** in einer Atmosphäre der Gastfreundschaft und Offenheit kennenzulernen und sich über den Sinn des Lebens, Gott und die eigenen Fragen **auszutauschen**.

Alpha ist **offen für alle Menschen**. Als Teilnehmer/in muss man weder getauft sein noch bestimmte religiöse Überzeugungen teilen. Alpha bietet ein Gesprächsforum, das sich insbesondere an jene wendet, die auf der Suche sind. Bei Alpha können die eigenen Fragen und Erfahrungen geteilt werden, man lernt die unterschiedlichsten Menschen kennen und erfährt Gemeinschaft.



### Organisatorisches

Der Alphakurs besteht aus **fünfzehn thematischen Einheiten**, die in der Regel an elf Abenden und einem Wochenende (vgl. „WE“ – ggf. auch als ganztägige Veranstaltung ohne Übernachtung) behandelt werden:

1. Hat das Leben mehr zu bieten?
2. Wer ist Jesus?
3. Warum starb Jesus?
4. Was kann mir Gewissheit im Glauben geben?
5. Warum und wie bete ich?
6. Wie kann ich die Bibel lesen?
7. Wie führt uns Gott?
8. Wer ist der Heilige Geist? (WE)
9. Was tut der Heilige Geist? (WE)
10. Wie werde ich mit dem Heiligen Geist erfüllt? (WE)
11. Wie mache ich das Beste aus meinem Leben?  
(als Abschluss des WE oder als eigenes Treffen)
12. Wie widerstehe ich dem Bösen?
13. Heilt Gott heute noch?
14. Warum mit anderen darüber reden?
15. Welchen Stellenwert hat die Kirche?

Die zumeist wöchentlichen (manchmal auch zweiwöchentlichen) Treffen bestehen jeweils aus drei etwa gleichlangen Teilen: Zu Beginn steht die Begegnung beim gemeinsamen **Essen**, anschließend hören die Teilnehmer/innen einen thematischen **Impuls** (entweder als Live-Vortrag oder als Lehrvideo) und kommen schließlich in Kleingruppen in den **Austausch** über das Gehörte.

Alpha soll nach Möglichkeit gut in das kirchliche Leben vor Ort integriert sein und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer und den verantwortlichen Gremien der Pfarrei vorbereitet und durchgeführt werden. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, Alpha nicht im Namen einer Pfarrei, sondern einer anderen katholischen Gruppe im Bistum Regensburg (etwa eines kirchlichen Vereins oder Verbands) zu veranstalten.

Weitere Informationen zum Ablauf und zum Konzept von Alpha sowie hilfreiches Material zur Vorbereitung und Durchführung bietet auch Alpha Deutschland e. V. ([www.alphakurs.de](http://www.alphakurs.de)).

## Qualitätssicherung und Qualifizierung

Alpha lebt vom Engagement und von den Charismen der „ganz normalen“ Gläubigen. Das Team, das einen Alphakurs durchführt, soll **ausreichend geschult** sein (etwa durch die regelmäßig stattfindenden Alpha-Schulungstage der KEB) und in der Lage, die Veranstaltungen im Sinne der Werte von Alpha und in Übereinstimmung mit dem Leitbild der KEB im Bistum Regensburg e. V. durchzuführen. Insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Kleingruppen sollen fähig sein, auf schwierige oder kritische Einlassungen im gemeinsamen Austausch angemessen zu reagieren und bei Bedarf und im Bewusstsein der eigenen Grenzen die zuständigen Seelsorger auf geeignete Weise einzubeziehen.

Die **Seelsorger** der Pfarrei sind die natürlichen Ansprechpartner für alle theologischen und pastoralen Fragen, die aufkommen können. Sollte Alpha nicht von einer Pfarrei, sondern einer anderen Gruppe durchgeführt werden, ist gleichwohl sicherzustellen, dass ein Geistlicher oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter als kompetente Ansprechperson zur Verfügung steht.

## Trägerschaft der KEB

Alpha wird im Bistum Regensburg in aller Regel in der Trägerschaft der Katholischen Erwachsenenbildung durchgeführt. **Ansprechpartner** für die einzelnen Kurse ist die jeweilige **Regionale KEB**. Diözesanweiter Ansprechpartner für alle grundsätzlichen Fragen rund um Alpha ist Raphael Edert, Leiter der Fachstelle für Theologische Bildung und Neuevangelisierung, der auch für die regelmäßige Durchführung von bistumsweiten Alpha-Schulungen Sorge trägt (Kontakt siehe unten).



KATHOLISCHE ERWACHSENENBILDUNG  
IM BISTUM REGENSBURG E.V.

Alpha ist unbeschadet seiner konzeptionellen Betonung der tatsächlichen Erfahrbarkeit des Glaubens als eines übernatürlichen Beziehungsgeschehens mit Jesus Christus ein **Format der offenen Erwachsenenbildung** und statistikfähig nach BayEbföG: Keinerlei konfessionelle Anbindung oder Glaubensakt werden vorausgesetzt; religiöse Inhalte werden offen reflektiert und zur eigenen Lebenswelt in Bezug gesetzt; sämtliche Kursteile, besonders aber die ausgewählten Elemente des praktischen Glaubensvollzugs (Gebet) stellen freiwillige Angebote dar und

werden jeweils in geeigneter Weise eingeführt und erläutert, die damit gemachten Erfahrungen hernach im Gespräch aufgegriffen (vgl. dazu die einschlägigen Ausführungen in Anhang 1).

Auch wenn Alpha als „Kurs“ bezeichnet wird (was zunehmend vermieden wird): Niemand muss an allen Treffen teilnehmen, auch ein späterer Einstieg neuer Teilnehmer/innen ist jederzeit ausdrücklich möglich, da die einzelnen Themen in sich abgeschlossene inhaltliche Einheiten darstellen. Jede Alpha-Veranstaltung (die Abende ebenso wie das Wochenende) stellt demnach eine **Einzelveranstaltungen** im Sinne des BayEbföG dar und wird jeweils einzeln beworben und statistisch erfasst.

Die Veranstalter eines Alphakurses sind gehalten, **möglichst frühzeitig Kontakt** mit der Geschäftsstelle ihrer Regionalen KEB aufzunehmen und dieser alle relevanten Informationen zu den geplanten

Veranstaltungen (Ort und Termin aller Alpha-Treffen und des Alpha-Wochenendes) und die Kontaktdaten des bzw. der ehrenamtlichen „Alpha-Verantwortlichen“ (siehe unten) zur Verfügung zu stellen.

## Abrechnung

Die Veranstalter eines Alphakurses benennen ein ehrenamtliches Mitglied des zuständigen Alpha-Teams als lokalen „**Alpha-Verantwortliche/n**“. Die betreffende Person ist (ggf. gemeinsam mit einem Hauptamtlichen im pastoralen Dienst) maßgeblich verantwortlich für die Planung und Durchführung des Kurses vor Ort und erste Ansprechperson für die KEB. Die Alpha-Verantwortlichen werden im Namen und im Auftrag der KEB als ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

Für diese Tätigkeit erhalten Alpha-Verantwortliche ein Entgelt in Höhe von **50,00 Euro für jedes Alpha-Treffen**. Eine weitere finanzielle Unterstützung oder Aufwandsentschädigung von Seiten der KEB (beispielsweise eine Erstattung von Fahrt- oder Materialkosten) ist in der Regel nicht vorgesehen. **Für das Alpha-Wochenende** wird in analoger Weise ein Entgelt von **200,00 Euro** gezahlt, wobei auch nachgewiesene **Übernachungskosten** im Rahmen einer Pauschale von **10,00 Euro pro Person** (Team und Teilnehmende) übernommen werden. Von den Alpha-Verantwortlichen ist für jede einzelne durchgeführte Veranstaltung eine eigene Referentenbestätigung und eine eigene Teilnehmerliste einzureichen.

Das Entgelt für die Tätigkeit der Alpha-Verantwortlichen soll im Rahmen der steuerfreien **Übungsleiterpauschale** gezahlt werden, wenn dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglich ist (was etwa von den sonstigen Einnahmen der Ehrenamtlichen abhängt). Dazu ist – für jedes Steuerjahr neu – das entsprechende Formular zu verwenden (siehe Anhang 2, erhältlich in den regionalen Geschäftsstellen), wobei das Original bei der zuständigen Regionalen KEB verbleibt und eine Kopie an die Fachstelle für Theologische Bildung und Neuevangelisierung zu senden ist.

Die **Teilnahme** an den Alpha-Treffen ist für die Teilnehmenden grundsätzlich **kostenlos**; nur die im Rahmen des Alpha-Wochenendes anfallenden Kosten können im notwendigen Umfang an die Teilnehmenden weitergegeben werden.

### Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ansprechpartner für Alpha im Bistum Regensburg:

#### **Pastoralreferent Raphael Edert**

Leiter der Fachstelle Theologische Bildung  
und Neuevangelisierung

Telefon: 0941 / 597 – 2378

E-Mail: [raphael.edert@bistum-regensburg.de](mailto:raphael.edert@bistum-regensburg.de)

[www.keb-bistum-regensburg.de/alpha](http://www.keb-bistum-regensburg.de/alpha)



## Anhang 1

### Auszüge aus dem Dokument „Religiöse Erwachsenenbildung“ der AG Religiöse Bildung der KEB Bayern vom 14. September 2019

„**Religiöse Erwachsenenbildung** erschließt Inhalte und Praxis der Religion(en) mit dem Ziel, zu Selbstreflexion, -verantwortung und -bestimmung des Menschen anzuregen. Dabei ermöglicht sie den **Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im religiösen Bereich**, fördert die Meinungsbildung und Entscheidungsfähigkeit und führt zum Abbau von Vorurteilen. Unabhängig von einer getroffenen Glaubensentscheidung befähigt sie dazu, Religion auch auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und ihre **Inhalte in Bezug zur eigenen Lebenswelt zu setzen.**“

„Als Angebote der Erwachsenenbildung im Sinne des BayEbFöG zeichnen sich die Veranstaltungen der religiösen Erwachsenenbildung durch folgende Merkmale aus:

1. Sie verfügen über ein **pädagogisches Konzept**.
2. Sie werden von **geeignetem Lehrpersonal** durchgeführt.
3. Sie sind öffentlich ausgeschrieben, **setzen keine Glaubensentscheidung voraus** und stehen somit Menschen verschiedener Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen offen.
4. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich steht im Vordergrund. Dies wird mittels Elementen der **Information** und kritischen **Reflexion** ebenso umgesetzt wie mittels **Erfahrungselementen** und **spirituellen Elementen** (z. B. Meditation).“

„Generell gelten folgende Grundsätze: 1. Veranstaltungen, die **Elemente des Glaubensvollzugs** enthalten, dürfen **nicht als Ganze** statistisch erfasst werden (gemeint sind z. B. Exerzitien aller Art, Stilleübungen, Meditationen usw.) 2. **Erfassbar sind hingegen einzelne Veranstaltungsteile**, in denen gezielt Teilinhalte vermittelt werden [...].“ (Hervorhebungen: Raphael Edert)

### Auszüge aus „Kirchliche Erwachsenenbildung“, Pastoraltheologischer Kurs (ThiF), Lehrbrief Modul 1.6 von Ute Leimgruber (2021), Seite 55 f.

„Staatlicherseits gibt es manchmal die Tendenz, nur diejenigen Angebote als ‚religiöse Erwachsenenbildung‘ anzuerkennen, die über Glaubensinhalte und Glaubensvollzüge informieren bzw. diese reflektieren. Demgegenüber gilt es festzuhalten, **dass auch das Moment der Einübung von und der Erfahrung mit Glaubensvollzügen zu Veranstaltungen religiöser Erwachsenenbildung gehört.**“

„Voraussetzung ist freilich bei allen Angeboten religiöser Erwachsenenbildung, dass es sich **nicht um rein spirituelle oder liturgische Vollzüge** handelt (miteinander schweigen, um eine Kerze sitzend frei zu einem Bibeltext assoziieren, einen Gottesdienst feiern), sondern dass das **Element der Einführung, Information und Reflexion** einen ausreichenden Platz hat und auch in der Beschreibung der Veranstaltung entsprechend nachgewiesen wird.“

„Es ist wichtig, dass drei ‚Elemente‘ in jedem Angebot vorkommen: **Wissensvermittlung** (durch die Kursleitung), **Erfahrung** (z. B. Meditation, Pilgern, Wahrnehmen der Natur oder eines Kirchenraums) und **Reflexion der Erfahrungen** (beim Gespräch in der Gruppe).“ (Hervorhebungen: Ute Leimgruber)



**Erklärung zum steuerfreien  
Aufwandsersatz  
(sog. Übungsleiterpauschale)  
gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Jahr **2026****

Diese Erklärung dient der Steuerbefreiung Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt - 3.300,00 € - im Jahr. Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, so kann der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

**1. Angaben zur Person:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort

**2. Angaben zur Kath. Erwachsenenbildung:**

Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.  
**Regionale KEB** \_\_\_\_\_

**3. Angabe der Tätigkeit für die KEB:** \_\_\_\_\_

**4. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung**

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Rückseite dieser Erklärung wiedergegebenen Voraussetzungen für die **Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale** erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. wird folgende Regelung vereinbart:

- Ich nehme die steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von - 3.300,00 € - jährlich bei der KEB im Bistum Regensburg e.V. in Anspruch und erkläre, dass ich die Aufwandsentschädigung (gem. § 3 Nr. 26 EStG) nicht als Einnahmen aus anderen in §3 Nr. 26a EStG genannten Tätigkeiten erhalten habe bzw. erhalten werde und nicht bei anderen Vereinen bzw. bei anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, sondern nur bei der **KEB im Bistum Regensburg e.V.** in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

- Die steuerfreie Aufwandsentschädigung wird für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen:

bei \_\_\_\_\_  
in Höhe von \_\_\_\_\_ €

bei \_\_\_\_\_  
in Höhe von \_\_\_\_\_ €

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG unverzüglich der KEB im Bistum Regensburg e.V. bzw. der zuständigen Regionalen KEB mitzuteilen. Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Voraussetzungen sowie Erläuterungen zur Inanspruchnahme der sog. „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG sowie zu § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten insgesamt bis zu einer Höhe von derzeit 3.300,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag kann insgesamt nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden (auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten), aber er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit nur für ein paar Monate ausgeübt wird.

Die „Übungsleiterpauschale“ ist jedoch daran gebunden, dass folgende vier Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG handeln.

Begünstigt ist:

- eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit (d.h., gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung), z. B. Chorleiter  
oder
- eine künstlerische Tätigkeit, z. B. Kirchenmusiker/Organisten  
oder
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.  
Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit – bezogen auf das Kalenderjahr – eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.  
Auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinn überhaupt keinen Hauptberuf ausüben - z. B. Hausfrauen, Studierende, Rentner, Arbeitslose - können nebenberuflich tätig sein. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG erbracht werden. Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtungen. Die Diözese Regensburg, Kirchenstiftungen, kirchliche Stiftungen einschließlich ihrer angeschlossenen Einrichtungen wie Kindergärten, Krippen, Horte, Jugendhilfshäuser und Altenheime sind beispielsweise solche begünstigten Körperschaften.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.  
**Wichtig:** Eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Rahmen der Vermögensverwaltung - auch wenn er zu einer rechtlich ansonsten steuerfreien Einrichtung gehört - erfüllt diese Voraussetzung nicht!

Verhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften zueinander:

Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26a EStG begünstigten Tätigkeit bei diesem oder einem anderen Auftraggeber/Arbeitgeber ausgeübt wird, kann die Übungsleiterpauschale nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.